

der schriftlichen Erklärung des Werk tätigen nur mit Zustimmung der betrieblichen Gewerkschaftsleitung erfolgen darf.

(6) Die §§ 107 und 109 Abs. 3<sup>s</sup> des Gesetzbuches der Arbeit finden in den Privatbetrieben keine Anwendung.

### **Zum 10. Kapitel des Gesetzbuches der Arbeit**

#### **§16**

(1) Die Leiter der Privatbetriebe sind verpflichtet, Mittel in Höhe von 1,5% der Brutto-lohn- und Bruttogehaltssumme als Kultur- und Sozialfonds und in Höhe von 1,0% als Prämienfonds der betrieblichen Gewerkschaftsleitung zur Verfügung zu stellen. Die Mittel sind auf gesonderte Bankkonten einzuzahlen. Über die Verwendung der Mittel aus dem Kultur- und Sozialfonds sowie Prämienfonds entscheidet die betriebliche Gewerkschaftsleitung<sup>8 9</sup> im Einvernehmen mit dem Leiter des Privatbetriebes nach den dazu erlassenen Richtlinien des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes. Prämierungen sind in würdiger Form vorzunehmen.

(2) Für private und andere Einrichtungen können in den Tarifverträgen entsprechende Festlegungen getroffen werden.

(3) Der § 122 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit findet in den Privatbetrieben keine Anwendung.

### **Zum 11. bis 13. Kapitel des Gesetzbuches der Arbeit**

#### **§17**

(1) Die §§ 127 und 135 des Gesetzbuches der Arbeit finden mit der Maßgabe Anwendung, daß Maßnahmen zur Förderung und Qualifizierung der Frauen und Jugendlichen in den Betriebsvereinbarungen<sup>10</sup> aufzunehmen sind.

(2) Die §§ 134 Abs. 2, 136, 137 und 143 bis 146<sup>11</sup> des Gesetzbuches der Arbeit finden in den Privatbetrieben keine Anwendung.

### **Schlußbestimmungen**

#### **§18**

Durchführungsbestimmungen erlassen die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

#### **§19**

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.<sup>12</sup>

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29. Juni 1961 über die rechtliche Regelung der Arbeitsverhältnisse in den Privatbetrieben (GBl. II S. 316) außer Kraft.

8. Da jetzt auch in Privatbetrieben Konfliktkommissionen gebildet werden und diese über Anträge auf Durchführung eines erzieherischen Verfahrens wegen Verletzung der Arbeitsdisziplin entscheiden, ist die Ausschließung der Anwendung des § 109 Abs. 3 Gesetzbuch der Arbeit gegenstandslos (vgl. § 143 Satz 1 unter Reg.-Nr. 2; § 4 unter Reg.-Nr. 27; § 1 und § 24 Abs. 2 letzter Strichsatz unter Reg.-Nr. 28).
9. Vgl. § 5 Abs. 2 Ziff. 5 unter dieser Reg.-Nr.
10. Vgl. § 6 unter dieser Reg.-Nr.
11. Da jetzt auch in Privatbetrieben Konfliktkommissionen gebildet werden, ist die Ausschließung der Anwendung der §§ 143 bis 146 Gesetzbuch der Arbeit gegenstandslos (vgl. § 143 Satz 1 unter Reg.-Nr. 2; § 4 unter Reg.-Nr. 27; § 1 unter Reg.-Nr. 28).
12. In Kraft getreten am 30. 8. 1967.